

vom 3. November 2016 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Niendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Änderung:

Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen und durch den neuen Absatz 2 mit dem Inhalt

„Der Gebührensatz beträgt ab dem Jahr 2015 einheitlich 13,50 €/ha.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Niendorf, den 15. November 2016

gez. *Bentin*

(Siegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

Betr.: Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Neuleben

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf hat in ihrer Sitzung am 27.09.2016 die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Neuleben, bestehend aus dem Lageplan einschließlich der Zeichenerklärung sowie den inhaltlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt. Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Neuleben wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen) bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage in der Verwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auch die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien können dort eingesehen werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Neuleben sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lüdersdorf geltend gemacht worden sind.

Lüdersdorf, den 15.11.2016

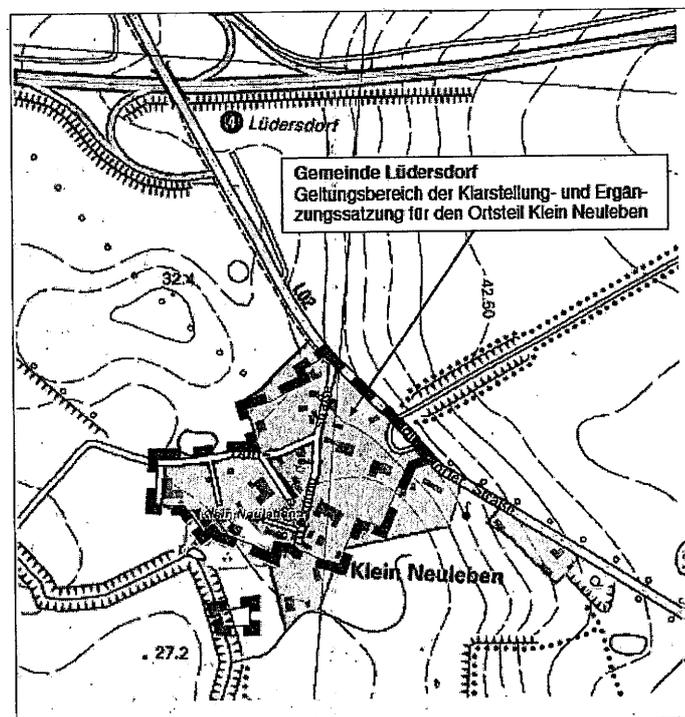
gez. *Prof. Dr. Huzel*

(Siegel)

Bürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan - Geltungsbereich der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Klein Neuleben



Bürgerinformationen

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher

Hinweise zu Auskunfts- und Übermittlungssperren

Mit dem 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Wie auch im abgelösten Meldegesetz von Mecklenburg-Vorpommern kann bei Vorliegen von Tatsachen eine Auskunftssperre eingerichtet werden. Zur Information hier der Wortlaut:

Bundesmeldegesetz (BMG) § 51 Auskunftssperren

1. Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Meldereg-